

Name und Anschrift des Bewachungsunternehmens:	Eingangsvermerk der Behörde:
	Bei Übermittlung per Telefax an: (0355) 612 13 2840
	Bei Übermittlung per E-Mail an: bewachungsrecht@cottbus.de

Stadt Cottbus Servicebereich Gewerbeangelegenheiten Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus	Die Meldung bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen sowie erforderliche Beiblätter und Unterlagen beifügen.
--	---

Vorherige Meldung von Wachpersonal zur Durchführung von Bewachungsaufgaben
 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Bewachungsverordnung – [BewachV](#))

In meinem/unserem Bewachungsunternehmen ist beabsichtigt, folgende Person mit Bewachungsaufgaben i. S. des § 34a Abs. 1a) Gewerbeordnung (GewO) ab zu betrauen:

1. Angaben zur Wachperson
1.1 Persönliche Angaben:

Name, ggf. Geburtsname		Vorname(n) – Rufname zuerst	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde / Land)	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Anschrift der aktuellen Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
<input type="text"/>			
Aufenthalt in den letzten drei Jahren: <input type="checkbox"/> wie oben angegeben <input type="checkbox"/> wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)			
von	bis	Aufenthaltort (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

1.2 Angaben zur fachlichen Qualifikation (soweit erforderlich)

- IHK-Sachkundeprüfung (für die unter 2.1. a) bis e) sowie in § 5a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV genannten Tätigkeiten erforderlich)
- IHK-Unterrichtung (für die unter 2.2. genannten Tätigkeiten erforderlich)
- folgender Nachweis (vergl. §§ 5, 5d und 17 BewachV):

Hinweis: Der benannte Qualifikationsnachweis ist der Meldung in Kopie beizufügen bzw. zeitnah nachzureichen und das Original zum Abgleich der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Der Nachweis liegt bei ja nein, wird nachgereicht

Angaben zur beabsichtigten Bewachungstätigkeit von Frau / Herrn:

2.1 umfassende Bewachungstätigkeit einschließlich folgender Tätigkeiten:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion,
- f) Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

ODER

2.2 Bewachungstätigkeiten **ohne** die unter 2.1 a) bis e) genannten Tätigkeiten

einschließlich folgender Aufgaben:

- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in nichtleitender Funktion,
- Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in nichtleitender Funktion,
- Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

ODER

- keine Bewachungsaufgaben** (gilt nur für gesetzliche Vertreter, die nicht mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind; der Nachweis ist z. B. mittels Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag zu erbringen)

Hinweis nach § 12 Abs. 2 BbgDSG

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten der Wachpersonen ist im Übrigen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GewO in Verbindung mit § 34a Abs. 1 und Abs. a) GewO und in Verbindung mit §§ 9 und 13a BewachV. Der Zweck der Erhebung besteht darin, der zuständigen unteren Gewerbebehörde eine Beurteilung der Zuverlässigkeit des Wachpersonals und der übrigen bei der Durchführung gewerblicher Vorschriften und Verfahren erforderlichen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien zu ermöglichen.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass Änderungen zur angegebenen Tätigkeit vor einer neuen Aufgabenübertragung der Erlaubnisbehörde i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 BewachV zu melden sind. Die beigefügten „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe“ (Stand: 3. Dezember 2016) wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewachungsunternehmers / Stempel

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe (Stand: 3. Dezember 2016)

Der Bewachungsunternehmer darf zu Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten, einen Regelaufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat hatten und die Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 Bewachungsverordnung (BewachV) besitzen. Aus diesem Grund ist er verpflichtet, durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der für den jeweiligen Betriebssitz örtlich zuständigen Gewerbebehörde die entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Mit der Änderung des § 34a Gewerbeordnung (GewO) zum 1. Dezember 2016 ist auch die erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung für das Wachpersonal nach § 34a Abs. 1a GewO in Kraft getreten. Die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten (mindestens 5 Wochen) sind bei der Personaleinsatzplanung zu beachten. Denn erst mit vorliegender Zustimmung der Erlaubnisbehörde zur Beschäftigung der Wachperson darf diese für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtsnachweis nach § 34a Abs. 1a) Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen darüber hinaus bzw. stattdessen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO i. V. m. §§ 5a ff. BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach Vorschriften der BewachV.

Bereits gemeldete Wachpersonen, die am 1. Dezember 2016 die unter o. g. Buchstaben d) und e) genannten Tätigkeiten durchführen, müssen nach § 17 Abs. 3 BewachV bis spätestens zum 30. November 2017 einen Sachkundenachweis (Sachkundeprüfung) erbringen.

Sollten nachträglich Änderungen in der Bewachungstätigkeit eintreten, insbesondere die Beschäftigung mit Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a) Satz 2 GewO erforderlich ist, hat der Gewerbetreibende dies umgehend unter Vorlage des erforderlichen Qualifikationsnachweises anzuzeigen.

Das Bewachungsunternehmen hat nach § 9 Abs. 2 BewachV für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Beschäftigten (Wachpersonen, gesetzliche Vertreter der juristischen Personen - soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst waren sowie die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen) unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden.

Nach § 13a BewachV hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

- der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
- die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten,
- das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie
- ihre Anschrift.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- die Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- der Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal nach den Vorgaben des § 10 BewachV,
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur sichtbaren Mitführung und dem Vorzeigen in Verbindung mit dem gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BewachV vorgeschriebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden sowie das sichtbare Tragen von Namensschildern bzw. Kennnummern und des Namens des Gewerbetreibenden nach den Regelungen des § 11 BewachV,
- die Vorgaben zur Dienstkleidung nach § 12 BewachV,
- die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch entsprechend des § 13 BewachV sowie dem Waffengesetz.

Die steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie der Vorgaben aus arbeitsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Die behördliche Prüfung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung ist gemäß § 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO) vom 11. Januar 2011 (GVBl. II/11, [Nr. 7]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 42]) gebührenpflichtig. Gemäß Tarifstelle 2.2.4.4. ist ein Gebührenrahmen von 25,00 bis 210,00 EUR vorgesehen. Im Umfang der seit dem 01.12.2016 vorzunehmenden Prüfung ist pro Wachperson regelmäßig von einem Kostenumfang in Höhe von 50,00 EUR je Wachperson auszugehen. Die Kosten werden dem Bewachungsunternehmen unabhängig des Ergebnisses der Überprüfung auferlegt.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den gesetzlichen Vorgaben eine Person mit der Bewachung beschäftigt oder wer eine Meldung i. S. des § 9 Abs. 2 BewachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die genannten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können als Indiz der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gewertet werden und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewacherlaubnis führen.

Hinweis zum künftigen Bewacherregister

Bis zum 31. Dezember 2018 wird gemäß § 34a Abs. 6 GewO ein Bewacherregister eingerichtet, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst werden und für die zuständigen Behörden abrufbar sind.